



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 13.12.2021  
C(2021) 8979 final

ANNEX

## ANHANG

der

### **Delegierten Richtlinie der Kommission**

**zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in anderen Entladungslampen für besondere Verwendungszwecke**

## ANHANG

In Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU erhält Eintrag 4f folgende Fassung:

| Ausnahme |   | Anwendungsbereich und Gültigkeitsdaten  |
|----------|---|---|
| „4f. I   | Quecksilber in anderen Entladungslampen für besondere Verwendungszwecke, die in diesem Anhang nicht gesondert aufgeführt sind             | Läuft am [PO: 3 Jahre nach Veröffentlichung der Delegierten Richtlinie im Amtsblatt] ab.  |
| 4f. II   | Quecksilber in Hochdruckquecksilber(dampf)lampen, die in Projektoren verwendet werden, die eine Leistung $\geq 2000$ ANSI-Lumen erfordern | Läuft am [PO: 5 Jahre nach Veröffentlichung der Delegierten Richtlinie im Amtsblatt] ab.  |
| 4f. III  | Quecksilber in Hochdrucknatrium(dampf)lampen für die Beleuchtung im Gartenbau   | Läuft am [PO: 5 Jahre nach Veröffentlichung der Delegierten Richtlinie im Amtsblatt] ab.  |
| 4f. IV   | Quecksilber in Lampen, die Licht im ultravioletten Spektrum emittieren  | Läuft am [PO: 5 Jahre nach Veröffentlichung der Delegierten Richtlinie im Amtsblatt] ab.“ |